

Geschäftszeichen	III C 4
Bearbeitung	Petra Eichler
Zimmer	5B32
Telefon	030 90227 5723
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 5026
eMail	petra.eichler@senbwf.berlin.de
Datum	05.01.2011

Jugend - Rundschreiben Nr. 2 / 2011

über

Definition Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und statistische Erfassung der Inobhutnahmefälle

A Zielsetzung

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bei drohender Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit und ist ein Eingriff in das Grundrecht der elterlichen Sorge. Nach § 8a SGB VIII ist das Jugendamt im Rahmen seines staatlichen Wächteramtes verpflichtet, tätig zu werden, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch das Jugendamt kann die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren umfassen.

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige sozialpädagogischen Notfallmaßnahme zum Schutz des Kindes/Jugendlichen, sie ist keine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII, die im Rahmen einer Hilfeplanung erfolgt.

Mit der Einleitung der Inobhutnahme regelt das Jugendamt die vorläufige Ausübung von Funktionen der elterlichen Sorge¹ und bestimmt den Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen. Damit einhergehend prüft es gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit mit deren Einvernehmen das Gefährdungsrisiko des Kindes/Jugendlichen, das Problembewusstsein der Betroffenen und Lösungsmöglichkeiten für die Krisensituation.

¹ Siehe auch Anlage 7- Merkblatt

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist eine weiterführende Perspektive zu entwickeln, gemeinsam mit allen Beteiligten (junger Mensch, Personensorgeberechtigte(r), soziales Umfeld), solange der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist.

Weiterführende Perspektiven können sein:

- Rückführung des Kindes/Jugendlichen und ggf. die Gewährung von ambulanten/teilstationären Hilfen, ggf. die Erteilung von Auflagen im Rahmen des Hilfe- und Schutzkonzeptes (s. Berliner Kinderschutzverfahren)
- die Unterbringung des jungen Menschen bei Verwandten oder Vertrauenspersonen, ggf. auch mit ambulanten oder teilstationären Hilfen
- die Gewährung stationärer Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen
- Hilfen nach SGB V, SGB XII oder andere

B Rechtliche Grundlagen / Voraussetzungen

Die Entscheidung über eine Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und wird direkt durch die Jugendämter oder außerhalb der Bürozeiten durch den Berliner Notdienst Kinderschutz getroffen. Diese Tätigkeit ist nicht übertragbar.

Eine Inobhutnahme ist gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII die vorläufige Unterbringung Minderjähriger bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung oder in einer geeigneten sonstigen betreuten Wohnform.

Eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung oder andere Hilfen schließen eine Inobhutnahme nicht aus.

Gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt und verpflichtet ein Kind oder Jugendliche(n) in Obhut zu nehmen,

- wenn Kinder oder Jugendliche um Obhut bitten (sogenannte Selbstmelder) (s. Anlage 1). Hier besteht grundsätzlich die Aufnahmepflicht durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, ohne einen Beurteilungsspielraum. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich über die erfolgte Inobhutnahme zu informieren.

Hinweis: Der Wunsch der/des Personensorgeberechtigten nach Inobhutnahme eines Kindes/Jugendlichen zieht jedoch immer eine Gefährdungseinschätzung nach sich!

- wenn ausländische Kinder und Jugendliche unbegleitet nach Deutschland kommen und sich die Personensorgeberechtigten nicht im Inland aufhalten. Hier ist das zentrale Berliner Clearingverfahren anzuwenden.
- wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen vorliegt und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Eine „dringende Gefahr“ im Sinne des § 42 SGB VIII liegt vor, wenn der Eintritt eines erheblichen Schadens unmittelbar bevorsteht und die Schutzmaßnahme daher keinen Aufschub duldet. Diese konkrete Gefahr bzw. Gefährdung muss im Einzelfall durch den öffentlichen Jugendhilfeträger festgestellt und dokumentiert werden (sog. Feststellungsnotwendigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers). Maßstab hierbei ist die Berliner Definition zur Kindeswohlgefährdung (s. Anlage 2). Die Gefährdungseinschätzung bzw. —feststellung erfolgt mit dem Berlinheitlichen 1. Checkbogen und soll zugleich dazu dienen, die Inobhutnahme Entscheidung gegenüber dem Familiengericht nachvollziehbar zu machen.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss der öffentliche Jugendhilfeträger entsprechend handeln und Minderjährige in Obhut nehmen.

Folgende Konstellationen können hierbei auftreten:

↓	Dringende Kindeswohlgefährdung liegt vor		
Konstellationen:	Zustimmung „Duldung“ des/der PSB zur Inobhutnahme	Widerspruch / Keine Zustimmung des/der PSB zur Inobhutnahme	Nichterreichbarkeit des/der PSB
Folgen:	⇒ Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme ⇒ Einleitung des Hilfeverfahrens	⇒ Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme ⇒ unverzügliche Anrufung des Familiengerichtes ⇒ Einleitung des Hilfeverfahrens	⇒ Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme ⇒ Information an die/den PSB ⇒ unverzügliche Anrufung des Familiengerichtes ⇒ Einleitung des Hilfeverfahrens

C Ausgestaltung

Beginn der Inobhutnahme:

- Die Inobhutnahme **beginnt** mit der **Entscheidung über die Unterbringung** des Kindes oder des/der Jugendlichen. Ambulante Beratungen im Vorfeld einer Schutzmassnahme sind keine Inobhutnahmen.
- Gem. § 42 Absatz 5 SGB VIII kann die Inobhutnahme des Minderjährigen als **freiheitsentziehende Maßnahme** erfolgen, wenn eine Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder vom Minderjährigen ausgehend für eine andere Person vorliegt (s. Anlage 3).
- Eine Inobhutnahme ergeht als Verwaltungsakt. Die Personensorgeberechtigten sind in Form einer schriftlichen Mitteilung zu unterrichten (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) (s. Anlage 4a).
- Nur wenn die Eltern oder sonstige/n Personensorgeberechtigte/n es verlangen, ist der **Verwaltungsakt** der Inobhutnahme schriftlich abzufassen (s. Anlage 4b) und unverzüglich zuzustellen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

Befugnisse und Verpflichtungen des Öffentlichen Jugendhilfeträgers:

- **Befugnisse sind:**
 - ⇒ Befugnis zur vorläufigen Unterbringung
 - ⇒ Befugnis zur Wegnahme des Kindes oder des/der Jugendlichen, auch von den Personensorgeberechtigten
 - ⇒ Befugnis zur rechtlichen Vertretung des Kindes oder des/der Jugendlichen (auch zur ärztlichen Behandlung)

- **Verpflichtungen sind:**

- ⇒ Schutzgewährung für das Kind /Jugendliche(n) (inklusive Unterhalt und Krankenhilfe)
- ⇒ Situationsklärung; Beratung und Unterstützung und Risikoabschätzung mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen
- ⇒ Benachrichtigung einer Vertrauensperson des Kindes oder der/des Jugendlichen
- ⇒ Information der Personensorgeberechtigten
- ⇒ gemeinsame Risikoeinschätzung mit den Personensorgeberechtigten
- ⇒ Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Personensorgeberechtigten(n)
- ⇒ Einleitung eines unverzüglichen Clearings / Hilfeplanverfahrens oder Einleitung anderer Hilfen
- ⇒ Einbeziehen (Amtshilfe) befugter Institutionen (Polizei) bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges

Ende der Inobhutnahme

Eine Inobhutnahme soll möglichst schnell beendet werden. Die Inobhutnahme ist nur zulässig, solange sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Sie steht nicht zur Disposition der Minderjährigen oder Personensorgeberechtigten.

Generelle zeitliche Befristungen sind nicht möglich, da es sich um einen Prozess handelt, der sich individuell nach dem Einzelfall gestaltet.

Folgende **Konstellationen** sind möglich:

- Die Inobhutnahme endet mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Kindes oder der/des Jugendlichen an die/den Personensorgeberechtigten(n), d.h. der/die Minderjährige kehrt zurück.
- Die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über den weiteren Verbleib des Kindes oder der/des Jugendlichen und mit dem tatsächlichen Leistungsbeginn einer Hilfe. Dabei kann es sich um eine Hilfe nach SGB VIII oder auch einem anderen Buch des SGB handeln.
- Die Inobhutnahme endet mit „Entweichen/Selbstentlassung“. Dabei handelt es sich um eine de facto Beendigung, nicht um eine de jure Beendigung. Sie endet mit dem Zeitpunkt des Entweichens.

Bei Entweichen/Selbstentlassung ist folgendes zu beachten:

- Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen nicht bekannt — de facto Beendigung
- Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen sind bekannt — Inobhutnahme bleibt bestehen und eine neue Gefährdungseinschätzung aufgrund der neuen Situation ist erforderlich
- Kind/Jugendlicher geht (auf eigenen Wunsch) nach Hause zurück — Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt erforderlich, ggf. wieder Inobhutnahme

D Erheben, Speichern und Weitergabe von Daten

a) Datenerhebung

Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII ist die Datenerhebung nur zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe — bezogen auf den konkreten Einzelfall — erforderlich ist. Das bedeutet, dass jeder in der Jugendhilfe Tätige vorher für sich klären muss, welche Informationen er für die jeweilige Jugendhilfeaufgabe — hier für die Inobhutnahme — wirklich benötigt, ein Erheben „auf Vorrat“ ist unzulässig!²

² Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 11. Auflage, S. 297

b) Datenspeicherung

Die Datenspeicherung muss ebenso wie die Datenerhebung erforderlich sein und darf nur zweck- und einzelfallorientiert erfolgen, denn nur unter diesen Voraussetzungen ist die Aufnahme von Sozialdaten in Akten oder Speicherung auf sonstigen Datenträgern zulässig gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII.³

c) Datennutzung

Gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Der Erhebungs- und der Verwendungszweck müssen sich also decken!⁴ Zum Erhebungszweck gehört auch die Abrechnung der Maßnahme einschließlich der Heranziehung der Eltern zu den Kosten und der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendämtern. Daher dürfen die korrekt erhobenen Daten aus der Leistungsakte dem erstattungspflichtigen Jugendamt übermittelt werden. Dies betrifft also nicht Daten, die im Sinne des § 65 SGB VIII anvertraut worden sind.

d) Datenweitergabe

Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Weitergabe von personenbezogenen Daten ausdrücklich auch in den Grenzen des § 69 SGB X nur insoweit zulässig, als dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Jugendhilfeleistung nicht in Frage gestellt wird. Das muss von der jeweiligen Stelle im konkreten Einzelfall sorgfältig geprüft werden, damit die gesetzlich vorrangig schutzwürdig anerkannten Interessen auch wirklich gewahrt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entscheidend für die Verwendung von Daten stets die Zweckbindung ihrer Erhebung ist!⁵

E Statistische Erfassung der Inobhutnahmefälle und Weitergabe an das Statistische Landesamt Berlin-Brandenburg (StaLaB-B)

Entsprechend der Entscheidung der Steuerungsrunde Notdienste vom 28.08.2006 erfolgt die Zählung der Inobhutnahmefälle für in Berlin beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Kinder und Jugendlichen ausschließlich über die jeweils zuständigen Bezirke. Das bedeutet auch, dass die vom Berliner Notdienst Kinderschutz ausgefüllten Statistikbögen nicht direkt an das Statistische Amt Berlin-Brandenburg (StaLaB-B) gegeben werden, sondern an das fallzuständige Jugendamt. Das betrifft auch die Fälle, in denen das Kind/der Jugendliche aus dem Berliner Notdienst Kinderschutz entwichen ist.

Von jedem Jugendamt sind alle Inobhutnahmefälle auf der Grundlage des Statistikbogens „Vorläufige Schutzmaßnahme“(Statistik der Kinder- und Jugendhilfe — Teil I —) (s. Anlage 5) dem StaLaB-B zum Stichtag zuzuleiten. Damit soll den Jugendämtern eine Überprüfung der tatsächlichen Inobhutnahmefälle ermöglicht und gleichzeitig Doppelzählungen vermieden werden. Direkte Meldungen an das StaLaB-B durch den Berliner Notdienst Kinderschutz erfolgen ausschließlich in Fällen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die nicht in Berlin gemeldet sind (andere Bundesländer, Ausland).

³ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 11. Auflage, S. 299

⁴ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 11. Auflage, S. 300

⁵ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 11. Auflage, S. 301

Bei Beginn jeder Inobhutnahme sind folgende Unterlagen / Dokumente durch die fallverantwortlichen Fachkraft oder den Krisendienst Kinderschutz zu bearbeiten (s. Anlage 6a):

- ✓ 1. Checkbogen / Hilfe- und Schutzkonzept
- ✓ Mitteilung zur Inobhutnahme / Kostenübernahme
- ✓ ggf. Veränderungsmitteilung (bei Verlegung)
- ✓ Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahme“ und Vergabe einer jugendamtsinternen Kennnummer
- ✓ ggf. Hilfeplanstatistikbogen Pro Jugend

Die statistische Erfassung der Inobhutnahmefälle erfolgt in jedem Jugendamt zentral (Krisendienst Kinderschutz oder Verwaltungskraft oder Geschäftsstelle). Dazu werden von der fallverantwortlichen Fachkraft oder dem Krisendienst Kinderschutz o.g. Unterlagen in Kopie an die zentrale Stelle gegeben.

Die Kopien dienen der zentralen Stelle zur laufenden Erfassung der Grunddaten der Inobhutnahme in einer dafür vorliegenden Liste / Tabelle (s. Anlage 6b).

Das Ende einer Inobhutnahme wird von der fallverantwortlichen Fachkraft oder dem Krisendienst Kinderschutz mit dem Formular „Veränderungsmitteilung“ in Kopie (s. Anlage 6c) der zentralen Stelle mitgeteilt. Die zentrale Stelle aktualisiert entsprechend die Erfassungsliste und den Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahme“, der dort gesammelt wird und zum Meldetag an das StLaB-B gegeben wird.

In Fällen der Inobhutnahme durch den Berliner Notdienst Kinderschutz werden die Dokumente entsprechend Anlage 6a an die zentrale Stelle (Krisendienst Kinderschutz oder Verwaltungskraft oder Geschäftsstelle) des betreffenden Jugendamtes gegeben. Von dort gehen die Unterlagen an die fallverantwortliche Fachkraft und werden von ihr entsprechend (s. Anlage 6a) ergänzt um:

- ✓ ggf. Mitteilung zur Inobhutnahme / Kostenübernahme
- ✓ ggf. Hilfeplanstatistikbogen (bei Verlegungen im Rahmen der Inobhutnahme)
- ✓ Veränderung der notdienstinternen Kennnummer in eine jugendamtsinterne Kennnummer auf dem Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahme“

Der Berliner Notdienst Kinderschutz wird über die Fallübernahme informiert.

Das Ende der Inobhutnahme erfolgt dann wie unter ‚C‘ beschrieben.

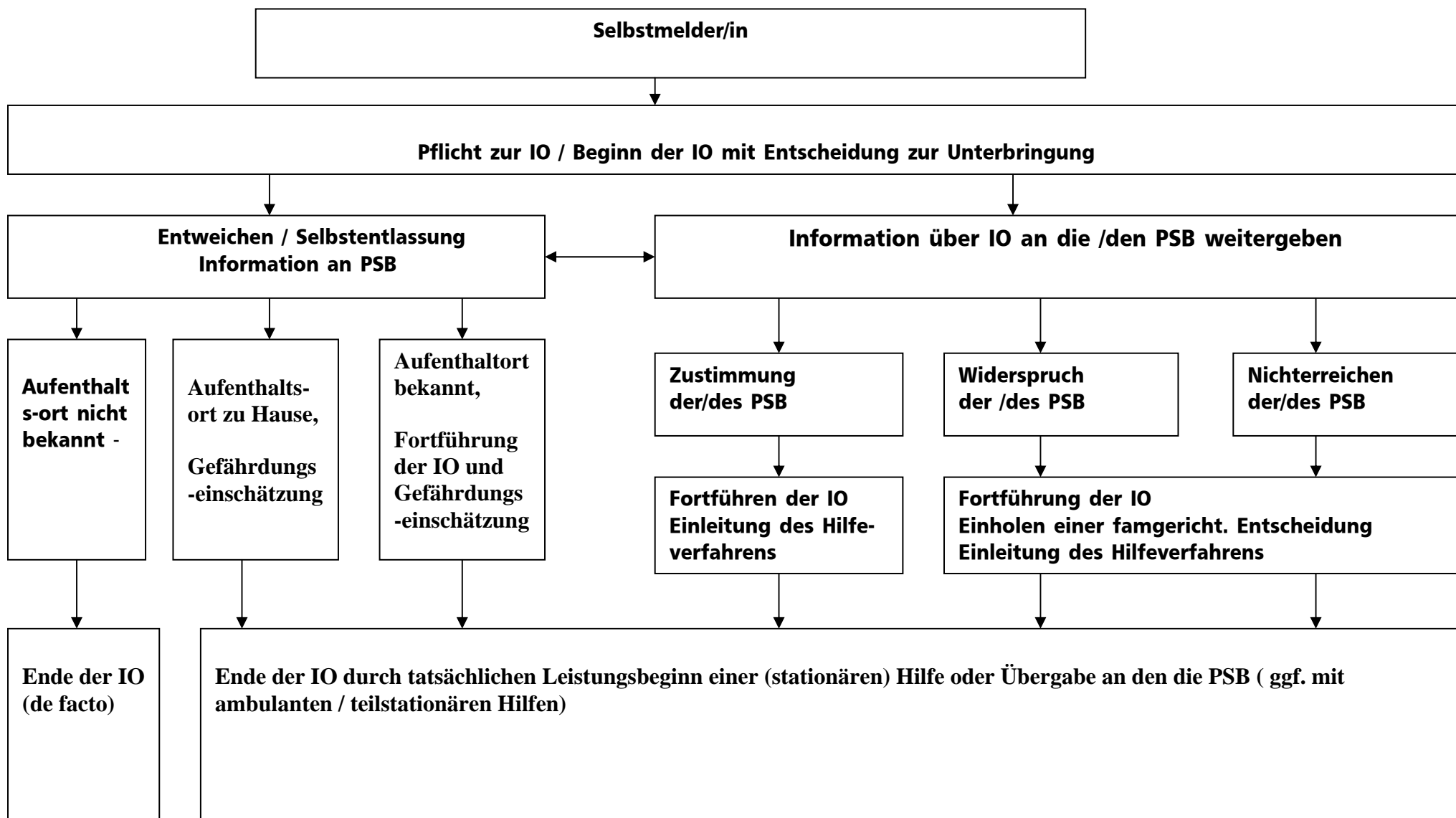
F Veröffentlichung

Dieses Rundschreiben wird im Internetportal der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter www.bwfinfo.berlin.de/index.aspx, www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz/, www.kinderschutznetzwerk-berlin.de sowie auf www.jugendnetz-berlin.de veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Klebba

**Ablaufdiagramm zur Vorgehensweise bei einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII
- Selbstmelder/in -**



Definition „Kindeswohlgefährdung“

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren“.¹

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse² des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies stellt sich dar als Vernachlässigung (schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen), Missbrauch des Sorgerechts (schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern) oder wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Die nachfolgend aufgeführten Anzeichen sind beispielhaft für die Bewertung und nicht abschließend oder generell gültig. Es ist immer die konkrete Situation des Einzelfalls und die altersspezifische Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen.

➤ Vernachlässigung

des körperlichen Wohls - durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren

des seelischen und geistigen Wohls - durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes

➤ Misshandlung

körperliche Misshandlung — durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

psychische Misshandlung — durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil

➤ Häusliche Gewalt

durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen oder standen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen

➤ Sexueller Missbrauch

durch sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen

¹ Vgl. OLG Köln Senat für Familiensachen, Beschluss vom 30. September 2003, Az: 4UF 158.

² Physiologische Bedürfnisse: Essen, Trinken, Schlafen etc, Schutzbedürfnisse: Schutz vor Gefahren, Krankheit, materieller Unsicherheit etc., Bedürfnis nach sozialer Bindung: Empathie für verbale, nonverbale Äußerungen und dialogischer Kommunikation, sichere Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (Familie) etc, Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung: körperliche und seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Lebensfähigkeit, Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 42 Abs. 5 SGB VIII

Bei der Inobhutnahme Minderjähriger ist eine freiheitsentziehende Maßnahme nur zulässig,¹ wenn und soweit sie erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben vom Minderjährigen oder von Dritten abzuwenden.² Sie ist spätestens „mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden“, wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung des Familiengerichts vorliegt, die die Maßnahme (nachträglich und vor allem) für einen begrenzten Zeitraum in der Zukunft gestattet. Eine solche Genehmigung ist immer sofort beim Familiengericht (Bereitschaftsrichter) zu beantragen (und nicht erst am nächsten Werktag).

Für die freiheitsentziehenden Maßnahmen besteht eine erhöhte Eingriffsschwelle.³ Voraussetzung ist das Vorliegen von Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen⁴, z.B. S-Bahn-Surfen oder Selbstmordgefahr oder Gefahr für Dritte, sowie sogenannte Autokids.

Freiheitsentzug liegt vor, wenn Minderjährige gegen ihren Willen in einem bestimmten beschränkten Raum festgehalten werden, ihr Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme eines Kontaktes mit Personen außerhalb dieses Raumes durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird.⁵

§ 42 Abs. 5 SGB VIII ermöglicht nur bei Gefahr in Verzug eine freiheitsentziehende Maßnahme. Grund ist die mit einer gerichtlichen Entscheidung verbundene Zeitverzögerung, die bei Gefahr im Verzug eventuell nicht abgewartet werden kann, z.B. Einweisung in geschlossenen Anstalten bei akutem Alkohol- oder Drogenabusus oder mehrfaches Entweichen aus Einrichtungen, um bei Autorennen sich und andere in Lebensgefahr zu bringen.⁶ Da der weitere Verlauf nie mit Sicherheit vorher zu sehen ist, ist grundsätzlich die gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

Sind die Eltern mit der Inobhutnahme und der weiteren geschlossenen Unterbringung einverstanden, müssen sie selbst unverzüglich einen Genehmigungsantrag an das Familiengericht stellen (§ 1631b BGB)⁷. Dies ist im Hinblick auf die weitere Betreuung - nach der immer nur vorübergehenden Inobhutnahme - notwendig, weil es sich um zwei verschiedene Rechtsgrundlagen und daher um unterschiedliche Gerichtsentscheidungen handelt⁸.

Lehnen die Eltern die notwendige Maßnahme ab oder stimmen sie der freiheitsentziehenden Inobhutnahme (telefonisch) zu, verhalten sich dann aber passiv, ist beim Familiengericht neben dem Antrag nach § 42 Abs. 5 SGB VIII auch die Bestellung eines Pflegers oder Vormundes für das Kind bzw. die/den Jugendlichen zu beantragen, damit dieser die für das weitere Verfahren notwendige Genehmigung nach § 1631b BGB beantragen kann.

Anmerkung

Im Fall einer freiheitsentziehenden Maßnahme i.S.d. § 42 SGB VIII sollte immer eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden und zwar auch dann, wenn für möglich gehalten wird, dass die freiheitsentziehende Maßnahme innerhalb des Zeitraumes des Abs. 5 beendet wird, schon um die Rechtmäßigkeit bzw. die Unrechtmäßigkeit der Maßnahme festzustellen und sich dadurch vor dem Verdacht einer Straftat der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB zu schützen. Daneben ist die Genehmigung nach § 1631b BGB von den Eltern oder dem Pfleger beim Familiengericht zu beantragen, um auch nach der Krisenintervention - auch wenn es sich nur um einige Tage handelt - zu einer anschließenden geschlossenen Unterbringung berechtigt zu sein. Eine entsprechende Beratung/Hinweis der Eltern hat durch das Jugendamt zu erfolgen [Hinweise für ein ergebnisorientiertes Verfahren in der Praxis sind den „vorläufigen Grundsätzen für die Zusammenarbeit der Institutionen bei der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes (§ 1631b BGB) in einer psychiatrischen Klinik“ zu entnehmen.⁹]

¹ Röchling in Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 100.

² Röchling in Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 101.

³ Trenczek in Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage, § 42, Rn 45.

⁴ Trenczek in Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage, § 42, 47.

⁵ Palandt – Diederichsen, 69. Auflage, § 1631b, Rn 2.

⁶ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 11. Auflage, S. 107.

⁷ Röchling in Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 109

⁸ Wille, Zentralblatt für Jugendrecht (Heft 3), 2002, S. 85 [93]

⁹ veröffentlicht bei Wille, (siehe Fußnote 8), Seite 94 f

§ 42

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Bezirksamt
Abteilung Jugend
Regionaler Sozialdienst

von Berlin



Straße Nr.

xxxxx Berlin

Fahrverbindung

Bezirksamt von Berlin, Abteilung Jugend, Straße Nr., D xxxxxx Berlin

**<an Eltern bzw. den/die Personensorge-
oder Erziehungsberechtigte/n>
Anschrift**

Geschäftszeichen Jug

Bearbeitung

Zimmer

Telefon

Zentrale ■ intern

Fax

eMail

Datum

TT.MM.JJJJ

Bescheid über die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

Sehr geehrte Frau ,
sehr geehrter Herr ,

Ihr(e) Kind(er)
wurde(n) am gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII von mir in Obhut genommen und vorläufig

bei einer geeigneten Person

in einer geeigneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform

untergebracht.

Auf Grund von § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder eine(n) Jugendliche(n) in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder das Kind oder die/der Jugendliche um Inobhutnahme bittet.

Diese Voraussetzungen sind aus folgenden Gründen erfüllt:

<Feststellungen aus dem Kinderschutz-1.Checkbogen wiedergeben>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt von Berlin, Abteilung Jugend, Straße /Hausnummer, PLZ Berlin, zu erheben.

Ich weise Sie darauf hin, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der/des oben genannten Minderjährigen, weil eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, deren Gründe sich aus vorgenannten Ausführungen ergeben und die eine sofortige Inobhutnahme durch das Jugendamt erforderlich machen. Deshalb hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsmittelbelehrung:

Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels wieder herstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise:

1.

Ich weise Sie darauf hin, dass vom Jugendamt für die in § 91 Abs. 1 SGB VIII genannten vollstationären Leistungen und für vorläufige Maßnahmen ein Kostenbeitrag zu erheben ist, es sei denn, die Ausnahmen des § 92 Abs. 5 SGB VIII liegen vor. Hierzu erhalten Sie noch eine gesonderte Mitteilung.

2.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass, sofern von Ihnen Widerspruch gegen die Inobhutnahme erhoben wird und die Gefahr für den/die Minderjährige/n nicht anderweitig abgewendet werden kann, das Jugendamt verpflichtet ist, eine Entscheidung des Familiengerichts zum Wohl des Kindes oder des(r) Jugendlichen unverzüglich herbeizuführen. Falls Sie die Entscheidung des Familiengerichts angreifen wollen, müssen Sie Beschwerde gegen diesen Beschluss direkt beim Familiengericht einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

2. Durchschrift zur Information und weiteren Verfügung (vgl. Hinweis 1) an WiJuHi/ Jug

3. Wv.:

Erläuterungen zum Fragebogen

① Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Eine Herausnahme liegt vor, wenn Kinder oder Jugendliche bei einer dringenden Gefahr für ihr Wohl von einer anderen Person weggenommen werden (§ 42 Abs. 1 letzter Halbsatz).

② Alter

Falls das genaue Alter nicht bekannt ist, bitte eine Schätzung der Altersgruppe abgeben.

③ Staatsangehörigkeit

Hat das Kind oder der Jugendliche außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist ausschließlich „deutsch“ anzukreuzen.

④ Ständiger Aufenthalt vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme bzw. Herausnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z.B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

- Als Eltern gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.
- „Bei einer sonstigen Person“. Hierzu zählen z.B. Bekannte, Freunde.
- Zu Heimen gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „Sonstige betreute Wohnformen“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung als Hilfe zur Erziehung erfolgt ist. **Ohne** Hilfe zur Erziehung sind die jeweils zutreffenden Felder (08 oder 09) anzukreuzen.
- „Ohne feste Unterkunft“ ist z.B. dann anzugeben, wenn es sich um nicht sesshafte Kinder oder Jugendliche handelt.

Angaben zur Maßnahme

⑤ Unterbringung während der Maßnahme ...

Hier ist anzukreuzen, wo das Kind oder der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

⑥ Maßnahme wurde angeregt durch ...

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein.

„Kind/Jugendlicher“ ist immer in Fällen des § 42 Abs. 2 SGB VIII anzugeben.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z.B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z.B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

⑦ Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der meldenden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Wochentag als auch die Tageszeit anzugeben.

⑧ Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme/Herausnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

⑨ Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird (29).

• Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z.B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

• Sonstiger Zugang

Als solcher zählen u.a. alle Fälle einer Herausnahme sowie Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

• „**Ausreißen**“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

Weiter ist der Anlass anzugeben, durch den die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen näher beschrieben wird. Hier sind bis zu **zwei** Angaben möglich. Auszuwählen sind die Anlässe, die für die Gefährdung hauptsächlich verantwortlich sind.

• **Überforderung der Eltern/eines Elternteils** (31)

Symptome hierfür sind u.a.:

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problematischen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/ oder der Kinder,
- Gewalt in der Familie.

• **Schul-/Ausbildungsprobleme** (32)

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

• **Vernachlässigung** (33)

kann sowohl das körperliche als auch das psychische Wohl des Kindes betreffen. Zu letzterem zählen z.B. die unzureichende Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen, die nur geringe Neigung, sich auf die Gefühlswelt der Kinder einzulassen, und die Missachtung kindlicher Bedürfnisse.

• **Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen** (34)

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

• **Anzeichen für Misshandlung** (36)

Mit Misshandlung in Familien sind alle situativen psychischen und physischen Gewalthandlungen gegen Kinder gemeint, die entweder körperliche Verletzungen zur Folge haben oder/und im Kind Existenz bedrohende Angstgefühle hervorrufen.

• **Wohnungsprobleme** (39)

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

• **Unbegleitete Einreise aus dem Ausland** (40)

ist anzugeben, wenn das Kind oder der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

• **Beziehungsprobleme** (41)

können z.B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

⑩ Die Maßnahme endete mit ...

- „**Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim**“ ist nur dann anzukreuzen, wenn es sich um die selbe Pflegefamilie oder das selbe Heim wie vor der Inobhutnahme/Herausnahme handelt. Erhält das Kind oder der Jugendliche nach der Inobhutnahme/Herausnahme dagegen erzieherische Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als vorher, ist „Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses“ anzukreuzen.

- „**sonstigen stationären Hilfen**“: dies sind insbesondere stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte oder der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus, in der Psychiatrie oder in einer Rehabilitationseinrichtung.

- „**keine anschließende Hilfe**“ trifft dann zu, wenn das Kind oder der Jugendliche sich eigenmächtig aus der Unterbringung im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahme entfernt hat und somit auch unbekannt ist, ob sich eine Hilfe anschließt.

Dies gilt auch für folgende Fälle:

- Übergabe an die Polizei,
- Zu- oder Rückführung an eine Jugendvollzugsanstalt,
- Abschiebung ins Ausland.

Ablaufdiagramm der statistischen Erfassung der Inobhutnahmefälle Dokumentation der Inobhutnahme bei einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

durch das **Jugendamt** veranlasst

durch den **Berliner Notdienst Kinderschutz**
veranlasst

Inobhutnahme (durch FFK oder Krisendienst)

Dokumente:

- 1.-Checkbogen / Hilfe — und Schutzkonzept
- Mitteilung zur Inobhutnahme / Kostenübernahme
- Ggf. Veränderungsmitteilung (bei Verlegung)
- Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahme“ und Vergabe einer jugendamtsinternen Kennnummer
- Ggf. Hilfeplanstatistikbogen Pro Jugend

Inobhutnahme (durch Notdienste)

Dokumente:

- 1.-Checkbogen / Hilfe — und Schutzkonzept / ggf.
- Vermerk
- Mitteilung an PSB
- Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahme“ mit **notdienstinterner Kennnummer**



Kopien

Per Fax



**Rückmeldung zur
Zuständigkeit**

Zentrale Erfassung im Jugendamt durch Krisendienst Kinderschutz und/oder Verwaltungskraft / Geschäftsstelle

Dokumente:

- 1.-Checkbogen / Hilfe — und Schutzkonzept
- Mitteilung zur Inobhutnahme / Kostenübernahme
- Ggf. Veränderungsmitteilung (bei Verlegung)
- Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahme“ und Vergabe einer jugendamtsinternen Kennnummer
- Ggf. Hilfeplanstatistikbogen Pro Jugend

Erfassungsinstrument:

- laufendes Erfassen der Grunddaten (Kennnummer, Name, Geburtsdatum, Beginn /Ende Ort etc.) der Inobhutnahmefälle mit Hilfe einer **Liste / Tabelle etc.**

Zentrale Erfassung im Jugendamt durch Krisendienst Kinderschutz und/oder Verwaltungskraft / Geschäftsstelle

Ergänzen der gefaxten Dokumente durch:

- Mitteilung zur Inobhutnahme / Kostenübernahme
- Verändern der notdienstinternen Kennnummer in eine **jugendamtsinterne** Kennnummer auf dem Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahme“

Erfassungsinstrument:

- laufendes Erfassen der Grunddaten (Kennnummer, Name, Geburtsdatum, Beginn /Ende Ort etc.) der Inobhutnahmefälle mit Hilfe einer **Liste / Tabelle etc.**

Meldungen bei Verlegungen, Beendigungen oder Entweichungen laufender Inobhutnahmen

- Sicherstellen, dass Personensorgeberechtigte informiert wurden/werden
- **Belegungsliste** (im Krisenordner) bearbeiten (dem Ordner „registrierte laufende Fälle / Inobhutnahmen“ Vorgang entnehmen)
- ggf. Formular „**Veränderungsmitteilung**“ ausfüllen
- **Statistikbogen** zu Ende ausfüllen (Dauer, anschließender Aufenthalt, Tätigsein durch freien Träger)
- **Hilfeplanstatistik Pro Jugend** beenden und im Original vollständig in das Fach „Krisendienst — muss noch registriert werden“ ablegen

Zentrale Stelle — Krisendienst — (Verwaltungskraft) leitet Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Ablaufdiagramm zur statistischen Erfassung bei
Verlegungen, Beendigungen laufender Inobhutnahmen**

**Beendigung oder Verlegung im Rahmen der Inobhutnahme
durch FFK oder Krisendienst**

Dokument:

- Formular „Veränderungsmitteilung“
- ggf. **Hilfeplanstatistik Pro Jugend**

Kopien

Zentrale Erfassung durch Krisendienst Kinderschutz und /oder

Verwaltungskraft

Dokumente:

- **Statistikbogen** zu Ende ausfüllen (Dauer, anschließender Aufenthalt), zentral ablegen und einmal jährlich „Sammelmeldung“ an das Statistische Amt
- **Liste / Tabelle zur Erfassung** aktualisieren / Beendigung eintragen
- **Vorgang** zentral ablegen

BA XXXXX von Berlin
Jug

Berlin,
App.:

Jug R
Jug FS

Veränderungsmitteilung

zur Inobhutnahme § 42
zur stationären Unterbringung § 34
zur stationären Unterbringung § 33

Name:

Vorname:

geb. am:

Beendigung von § 42
Beurlaubung Entweichung Verlegung Entlassung

Umwandlung

in § 34

in § 33

Sonstiges:

am:

von

bis

von

nach

Kostenübernahme bleibt ist beendet wird befürwortet für

Im Auftrag

Einrichtung/Pflegefamilie zust. Sozialarbeiter/in Jug FS
Sonstige

Merkblatt zu den Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen des § 42 SGB VIII

Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus.¹ Die Sorge für das Wohl des Minderjährigen ist vorrangig. Bei der Wahrnehmung der Befugnisse im Rahmen des § 42 SGB VIII ist der mutmaßliche Wille des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen, d.h. dieser ist Grundlage jeder Entscheidung. Bei widersprüchlichen Willensbekundungen zwischen Personensorgerechtsinhaber/in (z.B. Mutter) und Erziehungsberechtigtem (z.B. dem nicht sorgeberechtigten, aber faktisch miterziehenden Vater) ist allein der Wille des Personensorgeberechtigten entscheidend, weil die Rechte des (bloß) Erziehungsberechtigten von diesem abgeleitet sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII)

1. Problemfälle

Probleme ergeben sich, wenn eine beabsichtigte Maßnahme mit dem mutmaßlichen Willen des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erkennbar auseinander fällt.

a) Einwilligung zur Operation

Die Vertretung in Personensorgesachen umfasst jedes Handeln mit Rechtswirkung für das Kind, so z.B. die Einwilligung zur Operation.² Bei der Einwilligung zur Operation durch das Jugendamt kommt es auf den mutmaßlichen Willen des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten an. Kann man aufgrund des mutmaßlichen Willens auf eine Einwilligung zur Operation schließen, kann das Jugendamt einer solchen zustimmen. Problematisch ist es, wenn der Wille des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sich erkennbar gegen eine Operation richtet. Ohne weiteres kann dann das Jugendamt einer Operation nicht zustimmen. In den Fällen in denen eine Operation lebensnotwendig wird, ist anzumerken, dass der Arzt verpflichtet ist, lebensrettende Maßnahmen einzuleiten. Die in dem Eingriff (Verabreichung von Medikamenten, Operation) liegende Körperverletzung ist dann gerechtfertigt, so dass es hier auf eine Zustimmung durch das Jugendamt nicht ankommt. Da aber für die weitere Behandlung - nachdem keine akute Lebensgefahr mehr besteht - eine Einwilligung erforderlich wird, ist unverzüglich beim Familiengericht die teilweise Entziehung der Sorge rechts hinsichtlich der Entscheidung über die medizinische Behandlung und die Bestellung eines Pflegers für diesen Wirkungskreis beim Familien- bzw. Vormundschaftsgericht zu beantragen (vgl. §§ 1909, 1666 BGB).

b) Bluttransfusion

Die gleiche Argumentation bezüglich der Einwilligung zur Operation kann auf eine mögliche Bluttransfusion angewendet werden, denn die tatsächliche Sorge für die Person umfasst auch die Einwilligung in den ärztlichen Eingriff als solchen.³ Problemfälle können sich ergeben, wenn der Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erkennbar gegen eine solche Bluttransfusion gerichtet ist. Aber auch hier spielt der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten keine Rolle, wenn Lebensgefahr für den Minderjährigen besteht. Denn im Falle der Lebensgefahr ist der Arzt verpflichtet zu handeln. (vgl. die oben bei III.1.a stehenden Ausführungen)

c) medizinische Untersuchungen

Problematisch ist, ob die tatsächliche Sorge für die Person im Rahmen der Inobhutnahme auch die Einwilligung zu Untersuchungen, wie z.B. einem HIV-Test umfasst. Wie dargelegt umfasst die tatsächliche Sorge für die Person auch die Einwilligung in den ärztlichen Ein-

¹ Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 58 ff

² Palandt – Diederichsen, 69. Auflage, § 1626, Rn 10

³ Palandt – Diederichsen, 69. Auflage, § 1626, Rn 10

griff als solchen.⁴ Sofern für die Feststellung, ob z.B. eine Operation alsbald unausweichlich ist, ein Eingriff im Rahmen der hierfür notwendigen Untersuchungen (z.B. Blutentnahme) notwendig ist, gilt auch hierfür das vorstehend bei III.1.a Ausgeführte.

2. Zusammenfassung

Hier können nicht abschließend alle möglicherweise auftretenden Problemfälle behandelt werden. Die dargestellten Fälle sollen die Problematik verdeutlichen. Abschließend lässt sich anmerken: Bewertungsmaßstab ist immer der mutmaßliche (d.h. auf Grund dessen, was der/die in Obhut genommene erzählt hat oder was sonst über die Personensorgeberechtigten bekannt ist, zu vermutende) Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten!

- Widerspricht der tatsächliche Wille des oder der Personensorgeberechtigten dem, was das Jugendamt für sinnvoll und wünschenswert hält, so hat es dennoch dem Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen!
- Ist eine Maßnahme zu treffen, um eine drohende Lebensgefahr für den Minderjährigen abzuwenden und kennt das Jugendamt den entgegenstehenden Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, d.h. diese würden dieser Maßnahme nicht zustimmen, so hat das Jugendamt eine Entscheidung des Familien- und ggf. des Vormundschaftsgerichts herbei zu führen. Wenn medizinische Maßnahmen notwendig sind, um das Leben des Minderjährigen zu retten, handelt es sich um einen Notfall bei dem der Arzt verpflichtet ist, die notwendigen medizinischen Maßnahmen zu treffen, ohne die Entscheidung des Gerichts abwarten zu müssen.

⁴ Palandt – Diederichsen, 69. Auflage, § 1626, Rn 10